

Nutzungssatzung für die Schul- und Sportliegenschaften der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. S. 473) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464) und § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19. Mai 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung regelt die Benutzung von Schulräumen und Sporthallen der nachfolgend aufgeführten Schulliegenschaften durch Dritte:

1. Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule und Blandfordhalle
2. Schulzentrum Wilhelminenschule
3. Friedrich-Ebert-Schule
4. Hermann-Ehlers-Schule

§ 2

Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die in § 1 genannten Schulliegenschaften inklusive der Sporthallen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb sowie Veranstaltungen der Stadt Preetz.
- (2) Darüber hinaus stehen sie auf Antrag Vereinen, Institutionen und anderen Nutzerinnen und Nutzern aus der Stadt Preetz zu kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und ausbildenden Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Auswärtige Vereine, Institutionen sowie andere Nutzerinnen und Nutzer können berücksichtigt werden, sofern freie Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Für die außerschulische Nutzung bedarf es einer Genehmigung. Die Genehmigung ist beim Sachgebiet Organisation, Personal, Sport der Stadtverwaltung Preetz zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Der Widerruf ist unter anderem zulässig, wenn wiederholt gegen die Benutzungsregelungen verstoßen wird, erteilte Auflagen nicht erfüllt werden oder der begründete Verdacht besteht, dass die Nutzung nicht entsprechend der Genehmigung erfolgen soll. Bei einem Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der in § 1 genannten Liegenschaften oder einzelner Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer kann durch schriftliche Erklärung bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin von der Nutzung zurücktreten. Geht die Rücktrittserklärung später ein, ist von der Benutzerin oder dem Benutzer die volle Benutzungsgebühr zu verlangen.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Liegenschaften werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Benutzungszeiten

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern nach § 2 Absatz 2 und 3 stehen die in § 1 genannten Liegenschaften nur außerhalb der Schulzeiten bis spätestens 22 Uhr zur Verfügung; Ausnahmen können zugelassen werden. In der Benutzungszeit nach Satz 1 sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

(2) Während der Schulferien bleiben die Liegenschaften in der Regel geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

(3) Das Sachgebiet Organisation, Personal, Sport führt Übersichten über die Nutzungen (Belegungspläne). Nutzungen dürfen nur entsprechend dieser Belegungspläne erfolgen.

(4) Die Überlassung der in § 1 genannten Liegenschaften kann aus wirtschaftlichen Gründen auf einzelne Wochentage und auf bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile beschränkt werden.

§ 6

Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur für den genehmigten Zweck und in der zugewiesenen Nutzungszeit benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Die Regelungen der jeweiligen Haus- bzw. Hallenordnung sind zu beachten.

(2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, in Sporthallen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide- und Waschräume, werden mit überlassen, sofern diese im Eigentum der Stadt Preetz stehen

(3) Notwendige Änderungen am bestehenden Zustand der Räume, z.B. Aus- oder Umräumen des Mobiliars, müssen durch die Nutzerin oder den Nutzer vorgenommen werden; nach Ende der Veranstaltung ist der alte Zustand wiederherzustellen.

Andernfalls werden für das Aus- und Umräumen die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Hausmeisterin oder

der Hausmeister. Änderungen an der vorhandenen Technik sind nur in Absprache mit der Stadtverwaltung erlaubt.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Räumlichkeiten und deren Inventar auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister zu melden.

(5) Die benutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei der Nutzung entstandene Schäden sind spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Werktages der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu melden.

(6) Das Rauchen in den Gebäuden der in § 1 genannten Liegenschaften ist untersagt. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei außerschulischen Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass für Raucherinnen und Raucher außerhalb der Gebäude Behältnisse aufgestellt werden. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung, spätestens bis 07:00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Schultages durch die Benutzerin oder den Benutzer wieder zu entfernen.

(7) Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig.

(8) In den Sporthallen dürfen bei Ballspielen nur Bälle verwendet werden, die nicht gewachst oder gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Nutzung von Handballwachs ist nicht gestattet.

(9) Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, sind die notwendigen Reinigungskosten von der Nutzerin oder dem Nutzer zu übernehmen. Eventuelle Auslagen sind zu erstatten.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen anzugeben. Während der Nutzungszeiten muss stets eine der benannten Personen anwesend sein.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf ihre oder seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

§ 8

Hausrecht

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Hausmeisterin oder der Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadtverwaltung üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, den überlassenen Veranstaltungsbereich jederzeit zu betreten.

(2) Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder der Haus- bzw. Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anweisungen widersetzen, kann der weitere Aufenthalt in den Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung versagt werden.

§ 9

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung angezeigt werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Preetz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen und Verunreinigungen der Außenanlagen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Preetz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Preetz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt.
- (4) Auf Antrag der Verwaltung weist die Benutzerin oder der Benutzer im Rahmen der Antragstellung nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Stadt Preetz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 3. Juni 2015

Stadt Preetz

Der Bürgermeister

Wolfgang Schneider